

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 9. Juni 1843



Raths-Protokoll

aufgenommen beim Maãte Steyr zur Sitzung am 9. Juny 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Maãtsrath Bleyer als Vorsitzender

Hr. M. Rath Knoll

Sekretär Weinberger

Bürgerausschüße:

Hr. Fröhlich

Hr. Lechner

Hr. Schlager

Anmerkung:

(die sämmtlichen übrigen Rathsglieder sind für die Berathung über die nachstehenden Verhandlungsgegenstände perhorrescirt)

Aus der Referate des Hr. M. Rathes Bleyer.

No. 3956. P. Das maãtl. Expedit überreicht zur Z. 3695 p. unter welcher ein Gesuch der aus Anlaß des hierortigen Kassaeinbruches hohen Orts zum Ersatze verfallten oekon. Maãtsräthe und Burgerausschüsse um Erwirkung einer vierwöchentlichen Fristerweiterung zur Überreichung einer Gnaden u. Rekurs-Eingabe gegen das Ersatzerkenntniß, dann um Mittheilung von Abschriften der auf diesen Gegenstand Bezug nehmende Akten anher eingelangt ist, die demselben abgeforderten Akten mit der Bitte um Anweisung der Gesuchstellen zur Beibringung der für die Abschriften erforderlichen Stämpel.

H. Ref. M. Rath Bleyer beantragt folgende Erledigung:

Aufzubehalten, das innliegende Gesuch Z. 3695 P. aber mit folgenden Bescheide zu erledigen.

Hierüber wird der Hr. Bittst. auf eine Rubrik erinnert, daß dieses Gesuch, soweit es die Fristerweiterung zur Betretung des Recurs- oder Gnadenweges gegen die hohe Regierungs-Entscheidung dto. 7. Mai 1840 Z. 12544 zum Gegenstande hat, unter Einen an die vorgesetzte Behörde geleitet werde, und daß es ihnen frey stehe, bei hiesiger Kanzlei, welche unter Einem hiezu angewiesen wird, gegen Beistellung der erforderlichen Stämpeln die gebethenen Abschriften von nachfolgende Aktenstücken zu erheben, als:

- a. von der h. Regierungs-Entscheidung dto 7. Mai 1840 Z. 12544 u. nicht 12540 wird irrig citirt wurde,
- b. von dem h.ä. Berichte dto. 13. März 1841 Z. 3682 p.,
- c. von der nachgefolgten der Hrn. Bittst. ohnehin unterm 22. Mai desselben Jahres gleich der früheren Behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte zu Händen gestellten h. Regierungsentscheidung dto 9. April 1841 Z. 8790, endlich
- d. von der h. Hofkanzlei Entschließung dto 28. Mai 1842 Z. 11427 über den von einigen vom Ersatze verfallten Rathsgliedern ergriffenen Hofrekurses.

Hiernach werden sich die Hrn. Exhibenten von selbst bescheiden, warum ihnen eine Abschrift des Hofrekurses nicht erfolgt werden könne, weil sich ein solcher in hiesiger Registratur nicht vorfindet, indem nicht der dabei ganz unbetheilgte Maãt, sondern die ersatzpflichtigen Maãte als Partheien solchen ergriffen haben.

Hr. M. Rath Knoll ist mit diesem Antrage ganz einverstanden.

Herr Fröhlich ist gleichfalls mit dem gestellten Antrage wegen Hinausgabe der Abschriften zu berichtlichen Vorlage des Fristgesuches einverstanden; nur will er sich im Übrigen in jeder Hinsicht

dahin verwahret wissen, daß er aus Anlaß dieser Ersatz-Verhandlung für seine Person weiters in keinen Nachtheil hineingezogen werde.

Hr. Lechner ist mit dem Antrage des Herrn Ref. ganz einverstanden.

Hr. Schlager erklärt, daß er über diesen Gegenstand gar kein Votum abgeben wolle, da er über derlei Dinge in seiner Instruction als Bürgerausschuß Nichts finde.

Conclusum per majora:

Ist die vom Hrn. Referenten beantragte Erledigung an die Bittst. auszufertigen, u. deren Fristgesuch mit Bericht dem k.k. Kreisamte vorzulegen.

No. 3796 P. Elisabeth Freyinger als Erbin nach Joh. Bapt. Freyinger, bittet um Vorlage ihres Fristgesuches zur Einbringung des Gnadengesuches an Sr. Majestät wegen Auflassung der Correal-Verbindlichkeit zum Ersatze des aus hies. Kassaamte gestohlenen Geldes an h. Behörden.

Hr. M. R. Bleyer trägt auf folgende Erledigung an:

Hierüber wird die Bittst. auf eine Rubrik erinnert, daß dieses Gesuch unter Einem an die vorgesetzte Behörde geleitet worden sei, daß es ihr freistehe, bei hies. Kanzlei, welche unter Einem hiezu angewiesen wird, gegen Beistellung der erforderl. Stämpeln die gebethenen Abschriften von folgenden Aktenstücken zu erheben als:

- a. von der H. Reg. Entsch. dto. 7. Mai 1840 Z. 12544 u. nicht 1254, wie es irrig citirt wurde.
- b. von dem h. ä. Berichte dto. 13. März 1841 Z. 3682 p.
- c. von der nachgefolgten, dem gewesenen Maätsrathe Freyinger ohnehin gleich den früheren zu Handen gestellten h. Regierungs-Entscheidung dto. 9. April 1841 Z. 8790, endlich
- d. von der h. Hofkanzlei Entschließung dto. 28. Mai v.J. Z. 11427 über den von einigen zum Ersatz verfallten Rathsgliedern ergriffenen Hofrekurs.

Dieser kann eben darum, weil diese als Partheyen, u. nicht der dabei ganz unbetheiligte Maät denselben ergriffen haben, u. ein solcher sich darum auch nicht in hiesiger Regist. vorfindet, auch nicht in Abschrift erfolgt werden.

Hr. M. Rath Knoll ist mit diesen Erledig. einverstanden.

Die Hrn. Hr. Lechner u. Fröhlich sind gleichfalls mit dem Antrage des H. Referenten einverstanden, Hr. Fröhlich jedoch mit Beziehung auf seine bei dem Vortrage der früheren G. Z. 3956 P. abgegebenen Verwahrungs-Erklärung.

H. Schlager verweigert auch hier das Votum aus den bei dem Vortrage die früheren G. Z. 3956 p. angeführten Gründe, u. beharrt bei dieser Weigerung ungeachtet ihm von Seite des Hrn.

Vorsitzenden M. Rathes erinnert worden war, daß es in seiner Pflicht gelegen sei, über die heute vorliegenden Verhandlungsgegenstände ob ihrer mannigfachen Beziehungen zu den Interessen der Stadt u. bei dem Umstande, daß die Oekon. Rätthe als in Sachen betheilt von der Berathung ausgeschlossen bleiben müssen, seine Meinung abzugeben.

Conclusum per majora:

Ist der von Hrn. Ref. beantragte Bescheid an die Bittstellerin auszufertigen, und deren Fristgesuch mit Bericht dem k.k. Kreisamte vorzulegen.

3747. P. Kreisamts Dekret vom 6. Juni d.J. Z. 6451, womit eröffnet wird, daß hohe Landesstelle die kreisämtl. Seits zur Überreichung des Majestätsgesuches wegen Nachsicht des angeordneten Ersatzes von 3044 fl 56 xr CMz ertheilte vierwöchentl. Frist genehmigt habe, wobei nunmehr das Kreisamt mit aller Verläßlichkeit binnen 8 Tagen die Ausweisung hinsichtl. des überreichten Majestäts-Gesuches von Seite des Maätes gewärtiget.

Hr. Ref. M. Rath Bleyer trägt auf folgende Erledigung an:

Sind die zum Ersatze Verfallten unter neuerlichen Hinweisung auf die h.ä. Weisung dto. 14. v.Mts. Z. 3255 P. zu ihrem Wissen u. Benehmen hievon durch Intimations-Dekrete zu verständigen, u. nach Umfluß der achttägigen Frist, je nachdem bis dahin die geschehene Überreichung des Majestätsgesuches anher von ein oder anderer Seite wird ausgewiesen seyn oder nicht, Bericht an das k.k. Kreisamt zu erstatten.

Hr. M. Rath Knoll u. die Hrn. Ausschüße Fröhlich u. Lechner sind mit diesem Antrage ganz einverstanden, jedoch Hr. Schlager will sich auch hier des Votums enthalten.

Conclusum per majora:

Sind die Intimations-Dekrete an die zum Ersatze Verfallten sogleich auszufertigen, und ist nach Umfluß der 8-tägigen Frist nach Maßgabe der bis dahin geschehenen Nachweisung wegen Überreichung des Majestäts-gesuches der Bericht an die h. Kreisbehörde zu erstatten.

No. 1652 P. Indorsatschreiben des Pflegegerichtes Schloß Steyr wegen Abgabe der Äußerung bezüglich der von Elisabeth Freyinger angesuchten, jure crediti Einantwortung des Johann Baptist Freyinger'schen Nachlasses.

Hr. Ref. M. Rath Bleyer hält wörtlich nachstehenden Vortrag:

In dieser Sache handelt es sich, um mit Beruhigung absprechen zu können, zunächst um die Erörterung folgender Vorfragen:

- a. Berührt das Johann Baptist Freyinger'sche Abhandlungsgeschäft der Maät überhaupt, und hat er darum eine Äußerung abzugeben?
- b. Soll sie affirmativ oder negativ abgegeben werden?
- c. Hat der Maät bei Abgabe desselben eine pflichtmäßige Rücksicht auf die übrigen Verlaäfts-gläubiger zu nehmen?

Die Frage

- ad a. beantwortet sich damit, daß es eine von selbst verstandene Pflicht des Magistrates sey, dafür zu sorgen, daß der Ersatz den gestohlenen 3044 fl 56 2/5 xr CMz zu den betroffenen Kassen auch richtig geleistet, dieselben von den dazu Verfallten hereingebracht, und er durch keine Sorglosigkeit des Maätes in Anwendung der geeigneten Sicherstellungs- und Beitreibungsmittel vereitelt werde. Aus dieser schuldigen Obhuth ist nun der Maät bei der Verlaäftsabhandlung des ersatzpflichtigen Freyinger allerdings betheiligt, u. nach meiner Ansicht verpflichtet, in die abgeforderte Äußerung einzugehen; fragt man
- ad b. ob sie affirmativ o. negativ abgegeben werden solle, so sage ich zustimmend für die jure crediti Einantwortung an die Elisabeth Freyinger, weil aus den im Gesuche angeführten schlagenden Gründen, die Kassen, deren Rechte gesichert werden wollen, aus Unzulänglichkeit der Verlaäfts, ob Mangel eines Reverses und als Gemeingläubiger in der 4. Classe leer ausgehen und noch überdieß mit den Vertretungs- u. Prozeßkosten belastet seyn würden, weil ein glückliches Resultat nur dann abzusehen wäre, wenn Testament u. Schenkung des Erblassers angefochten, werden könnten, was nicht der Fall ist, weil keine Behelfe hierzu vorhanden sind, u. weil die betroffenen Kassen bei der Correalverbindlichkeit der übrigen Ersatzpflichtigen nicht gefährdet sind, und es Sturheit wäre, für Sicherung einer ohnehin gesicherten Forderung auf offenbar verlorenen Wegen nutzlose Kosten aufzuwenden.
- ad c. der Maät hat wohl bei Abgabe dieser seiner Äußerung keine Pflicht auf die übrigen Verlaäfts-Gläubiger u. namentlich, auf die Mitschuldner des Erblassers rücksichtlich der zu ersetzenden 3044 fl 56 2/5 xr CMz, einige Rücksicht zu nehmen, weil es ihre Sache ist u. bleibt, für Sicherstellung des den Freyinger treffenden u. von ihnen zu übernehmenden Antheiles an der Leistung des Ganzen selbst zu sorgen, wohl aber ist es in der Billigkeit gegründet, daß sie aufgemahnt, u. das Pflegg. Steyr auf die Zweckmäßigkeit ihrer Vernehmung hingewiesen werde.

Ich trage daher an auf folgenden Beschluß:

Es seien sämtliche zum Ersatze der 3044 fl 56 2/5 xr CMz Verfallte, von diesem Einschreiten zur allfälligen Wahrnehmung ihrer Rechte durch Dekret zu verständigen, an das Pflegg. Schloß Steyr aber die Äußerung dahin zu erstatten, daß man, soweit es den Maät berührt, bei den verwaltenden Umständen u. wo die Rechte desselben als Gläubiger in Absicht auf die bestehende Correal-Verbindlichkeit hierdurch nicht beeinträchtigt werden, in die jure crediti Einantwortung dieses Nachlasses an die Elisabeth Freyinger wohl willige, daß man aber das Pfleggericht aufmerksam machen müsse, daß es zweckmässig seyn dürfte, auch die übrigen Correal-schuldner, da sie das

Regreßrecht an diese Verlaäft haben, und keine Gläubiger-Convocation geschehen ist, hierwegen einzuvernehmen, u. daß man es in der Billigkeit gefunden, habe, wegen allfälliger Wahrnehmung ihrer Rechte denselben von diesem Einschreiten Nachricht zu geben.

Hr. Maätsrath Knoll bemerkt, daß es sich hier jedenfalls und zweierlei Interessen handle, nemlich um jene der zum Ersatz verfällten Maäts-Glieder, dann um jene des städtischen Kassaamts, in dessen Vertretung eben der Maät als solcher zunächst zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert und berufen ist, und daß sonach weder den einen noch den andere Etwas vergeben werden kann.

Von dieser Betrachtung aus ist Hr. M. R. Knoll mit dem von dem Hrn. Referenten beantragten Beschlusse ganz einverstanden, indem hierin wegen Verständigung der ersatzpflichtigen Maätsglieder bereits geeignet vorgesehen ist.

Hr. Bürgerausschuß Fröhlich hält diesen Gegenstand für einen reinen Justizgegenstand u. glaubt daher als Bürgerausschuß nicht in der Lage zu sein, hierüber ein Votum, abgeben zu können.

Hr. Bürgerausschuß Lehner ist mit Rücksicht auf die über diesen Berathungs-Gegenstand gemachten Erörterungen mit der Ansicht des Hr. M. Rathes Knoll u. resp. mit dem Antrage des Hrn. Referenten ganz unverstanden.

Hr. Bürgerausschuß Schlager ist der Meinung des Bürgerausschusses Fröhlich u. gibt daher kein Votum ab.

(hier wurde von Seite des Hrn. Vorsitzenden den beiden stimmverweigernden Bürgerausschüssen widerhohlt erinnert, daß sie als Bürgerausschüsse ihrer instruktionsmässigen Pflicht gemäß bei Verhandlungs- u. Berathungsgegenständen die auf die Interessen der u. des M. V. Fondes Stadt eine Beziehung haben, in Verhinderung der Oekonomie-Räthe mit einer Virilstimme einzutreten haben. Über die hierauf weiters an sie unter Hinweisung auf die einschlägigen §§ ihrer Dienstesinstruktion gestellte Aufforderung, ein Votum abzugeben, erklären dieselben auf ihren Äußerungen beharren zu müssen, und es führt hiebey der Hr. Bürgerausschuß Schlager zur Begründung seiner Weigerung vorzugsweise den Umstand widerhohlt an, daß über solche Gegenstände in seiner Instruktion als Ausschuß Nichts zu finden sey, er sich aber an die Instruktion halten wolle)

Conclusum per majora:

Sind nach dem Antrage des Hrn. Referenten die Äußerung des Maätes Steyr an das Pflegg. Schloß Steyr, so wie die Intimations-Dekrete an die zum Ersatze verfällten Maätsglieder sogleich auszufertigen.

Bleyer M. Rath

Weinberger Sekretär